

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Spanisch
im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
Vom 1. April 2009**

geändert durch Satzungen vom
24. September 2010
29. September 2014
8. August 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

1. Allgemeines	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	1
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen; Fremdsprachenkenntnisse; Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 4 Besondere Bestimmungen für die Schriftliche Hausarbeit	2
§ 5 Freier Bereich	2
2. Lehramt an Gymnasien	3
§ 6 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	3
3. Schluss- und Übergangsvorschriften	5
§ 7 In-Kraft-Treten	5

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der FAU – **LAPO** – und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services“ vom 23. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung für das Fach Spanisch.

§ 2 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen in der Fachwissenschaft im Fach Spanisch für das Lehramt an Gymnasien die Modulprüfungen in den Basismodulen Spanische Sprachpraxis 1, Spanische Sprachwissenschaft und Spanische Literaturwissenschaft (20 ECTS) erfolgreich abgelegt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen; Fremdsprachenkenntnisse; Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Die Studierenden müssen den Nachweis spanischer Sprachkenntnisse mindestens im Umfang von ca. 120 Stunden erbringen, die in etwa dem Niveau GER: A 2 entsprechen. ²Der Nachweis muss bis zum Ende des zweiten Semesters beim Prüfungsamt vorgelegt werden.

(2) ¹Es wird eine sehr gute Beherrschung der deutschen Standardsprache in Wort und Schrift erwartet. ²Ferner wird die Kenntnis einer zweiten modernen Fremdsprache dringend empfohlen.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Fach Spanisch im Lehramtsstudien-gang ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in spanischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Schriftliche Hausarbeit

Das Thema für die Schriftliche Hausarbeit kann frühestens am Ende des fünften Semesters vergeben werden.

§ 5 Freier Bereich

(1) ¹Im Lehramtsstudium sind im Freien Bereich gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 LAPO Module im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten zu belegen. ²Wählbar sind Module, in denen fachwissenschaftliche, sprachpraktische und fachdidaktische Inhalte und Kompetenzen erweitert und vertieft werden.

(2) ¹Das Qualifikationsziel des Freien Bereichs liegt in der Erweiterung und Vertiefung lehramtsbezogener Inhalte und Kompetenzen. ²Zugleich bietet der Freie Bereich die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind insbesondere: Klausur (90 Min.), Referat (20 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Übersetzung (90 Min.) oder Textproduktion (90 Min.). ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren und /oder sprachpraktischen Übungen im Gesamtumfang von 4 SWS zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulkatalog zu entnehmen.

2. Lehramt an Gymnasien

§ 6 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Im Studium des Faches Spanisch für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Im Bereich Fachwissenschaft 1. bis 6. Semester:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Basismodul Spanische Sprachpraxis 1	Español intermedio I		6			10	8									Klausur 90'	1
	Cultura y comunicación oral		2				2										
Basismodul Spanische Sprachpraxis 2	Español intermedio II		6			10		8								Klausur 90' (80 %) und mündl. Prüfung 15' (20 %)	1
	Fonética práctica		2					2									
Basismodul Spanische Sprachwissenschaft	Basisseminar Spanische Sprachwissenschaft				2	5	5									Klausur 90'	1
Basismodul Spanische Literaturwissenschaft	Basisseminar Spanische Literaturwissenschaft				2	5		5								Klausur 90'	1
Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 1	Phonetik und Phonologie des Spanischen		1			5		2								Klausur 45' (30 %) und Referat ca. 20' und Hausarbeit 10 S. (70 %)	1
	Proseminar				2				3								
Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft 2	Vorlesung	2				5			2							Klausur 90' (40 %) und 1-2 Hausaufgaben, insgesamt ca. 5 S. (60 %)	1
	Aufbauseminar				2					3							
Aufbaumodul Spanische Literatur- und Kulturwissenschaft	Proseminar				2	10					4					Hausarbeit 10 S. (50 %) und Klausur 90' oder mündl. Prüfung ca. 15' (30 %) ¹⁾ und Referat ca. 20' oder Protokoll ca. 2 S. (20 %) ¹⁾	1
	Vorlesung	2							4								
	Aufbauseminar				2				2								
Aufbaumodul Spanische Sprachpraxis 3	Comprensión oral		2			10			2							mündl. Prüfung 15' (20 %) und Textproduktion 90' (50 %) und Grammatikklausur 90' (30 %)	1
	Comprensión y comunicación escrita		2							5							
	Gramática y estilística I		2							3							
Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis 4	Cultura española		2			5					3					Landeskundeklausur 90' und Übersetzung 90' Modulnote = Note der besseren Klausur	1
	Traducción alemán-español		2								2						
Vertiefungsmodul Spanische Sprachpraxis 5	Cultura hispanoamericana		2			5						3				Landeskundeklausur 90' und Grammatikklausur 90' Modulnote = Note der besseren Klausur	1
	Gramática y estilística II		2									2					
		Summe:	4	31	12	70	15	17	16	12	5	5					

¹⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

2. Im Bereich Fachwissenschaft 7. bis 9. Semester:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote			
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.					
Abschlussmodul Spanische Sprachpraxis 6	Producción escrita		2			5										(3)	(3)	(3)	Textproduktion 90' (50 %) und Version 90' (50 %),	1
	Traducción español-alemán		2														(2)	(2)		
Spanische Kulturwissenschaft	Einführung in die romanistische Kulturwissenschaft	2				5										(2)		(2)	Klausur 90'	1
	Spanische Kulturwissenschaft und Landeskunde		2														(3)	(3)		
Spanische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien 1	Hauptseminar Spanische Literatur- oder Sprachwissenschaft ¹⁾				2	10										(8)	(8)		Referat ca. 20' und Hausarbeit 20 S.	1
	Vertiefungsseminar Spanische Sprachwissenschaft				2													(2)		
Spanische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien 2	Hauptseminar Spanische Literatur- oder Sprachwissenschaft ¹⁾				2	5										(3)	(3)	(3)	Referat ca. 20'	1
	Vertiefungsseminar Spanische Literaturwissenschaft				2													(2)		
Summe:		2	6	8	25											10	10	5		

¹⁾ In den Modulen Spanische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft für das Lehramt an Gymnasien 1 und 2 müssen insgesamt sowohl in der Sprachwissenschaft als auch in der Literaturwissenschaft je ein Hauptseminar und ein Vertiefungsseminar belegt werden.

3. Im Bereich Fachdidaktik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote			
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.					
Basismodul Didaktik der romanischen Sprachen	Einführungsseminar in die Didaktik der romanischen Sprachen ¹⁾				2	5	(3)	(3)	(3)										Klausur 90' (100 %) und mündl. Präsentation ca. 20' mit schriftl. Dokumentation (3-5 S.) oder Hausarbeit (ca. 10 S.) oder 5 regelmäßige Reflexionspapiere à 1-2 S. (0 %) ²⁾	1
	Proseminar Fachdidaktik Spanisch				2			(2)	(2)	(2)										
Aufbaumodul Didaktik der romanischen Sprachen ³⁾	Mittelseminar Fachdidaktik Spanisch				2	5				(4)	(4)	(4)	(4)						Klausur 90' oder mündl. Präsentation ca. 20' (mit schriftl. Dokumentation 3-5 S.) oder Hausarbeit (ca. 15 S.) (100 %) ²⁾ und mündl. Präsentation ca. 20' (mit schriftl. Dokumentation 3-5 S.) oder schriftl. Dokumentation (5 S.) (0 %) ^{2) 3)}	1
	Examensseminar Fachdidaktik der romanischen Sprachen				1							(1)	(1)	(1)						
Summe:					7	10														

¹⁾ Werden zwei romanische Sprachen studiert, wird das Einführungsseminar nur in einer Sprache absolviert. In der zweiten Sprache werden stattdessen ein Proseminar (2 ECTS) belegt und eine Angeleitete Lektüre (1 ECTS) abgeleistet.

²⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

³⁾ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Aufbaumodul Didaktik der romanischen Sprachen ist der Abschluss des Basismoduls Didaktik der romanischen Sprachen.

4. Im Freien Bereich:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten									Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Optionsmodul Freier Bereich gemäß § 5	vgl. § 5 Abs. 4	mind. 4 SWS				5									5	vgl. § 5 Abs. 3	0
	Summe:	mind. 4 SWS				5								5			

3. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.